JUGENDFÖRDERVEREIN.
ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG STAMMVEREIN.

Der nachfolgende Verein

(STAMM-)VEREIN

Vereinsname:	
Vereinsnummer:	0 1

erklärt hiermit seine Zustimmung im Sinne des § 13 Abs. 1 NFV-Jugendordnung, dass er dem nachfolgenden Jugendförderverein

JUGENDFÖRDERVEREIN

Vereinsname:	
Vereinsnummer:	0 1

als „Stammverein“ zugeordnet werden will. Der (Stamm-)Verein erkennt diesbezüglich die entsprechenden Rechte und Pflichten eines „Stammvereins“ an.

Der unterzeichnende Vorstand des (Stamm-)Vereins erklärt für seinen Verein gegenüber dem NFV:

- Die o.g. Entscheidung des (Stamm-)Vereins ist vereinsintern auf ordnungsgemäßem Wege zustande gekommen. Sofern sich aus der Satzung des (Stamm-)Vereins oder anderweitig die rechtliche Notwendigkeit ergibt, bestimmte Vereinsorgane (Mitgliederversammlung etc.) einzubeziehen, erklärt der Vorstand, dass dieses erfolgt ist.

- Der Vorstand des (Stamm-)Vereins kennt die Regelungen der NFV-Jugendordnung zum Bereich „Jugendförderverein“ (derzeit: § 13 JO).

- Der Vorstand erkennt an, dass die derzeitigen und zukünftigen verbandsrechtlichen Regelungen (insbes. Spielordnung, Jugendordnung) betreffend das Verhältnis zwischen Stammverein und Jugendförderverein für den NFV gegenüber etwaigen internen Vereinbarungen zwischen den Vereinen bei Widersprüchen oder Zweifeln immer vorrangig sind.

Hinweis:
Eine etwaige Kooperationsvereinbarung zwischen den Vereinen gilt nur für diese untereinander. Der NFV und seine verschiedenen Stellen (insbes. Staffelleitungen, Passstelle, etc.) sind grundsätzlich nicht verpflichtet, Regelungen aus der Kooperationsvereinbarung der Vereine zu beachten oder deren Umsetzung durch bestimmte Regelungen oder Entscheidungen zu ermöglichen oder zu unterstützen. Es liegt im Verantwortungsbereich der beteiligten Vereine, ihr internes Verhältnis so zu regeln, dass es mit den verbandsrechtlichen Regelungen in Einklang zu bringen ist, oder bei etwaigen Problemen im internen Verhältnis eine Abstimmung / Lösung herbeizuführen.

Insbesondere wird zur Kenntnis genommen, dass

- verbandsseitig ein „Austritt“ des Stammvereins aus dem JFV immer nur mit Wirkung zum Ende eines Spieljahres zugelassen ist.
- alle Spieler und Spielerinnen, die eine Spielerlaubnis für den JFV erhalten sollen, Mitglied des JFV sein müssen.
- für die „Freigabe“ eines JFV-Spielers bei einem Vereinswechsel allein maßgeblich ist, was der JFV gegenüber dem NFV mitteilt – ein ggf. fehlendes Einverständnis des Stammvereins wird vom NFV weder geprüft noch in sonstiger Weise beachtet.

Ort, Datum	Unterschrift(en) Vereinsvorstand, Stempel